

**Auskunft gemäß Auskunftspflichtgesetz**

Wien, 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Fälbl,

Sie haben mit E-Mail vom 29. Dezember 2023 die Erteilung von Auskünften gem. §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz von der Bundesbeschaffung GmbH („BBG“) betreffend die Beschaffungen von BEV- und PHEV-Personenkraftwagen (BBG-GZ 2801.04623) beantragt.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der beantragten Auskünfte haben Sie die Ausstellung eines diesbezüglichen Bescheids gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt.

Die BBG darf zu Ihrem Antrag wie folgt Stellung nehmen:

I. Grundsätzliches zum Auskunftspflichtgesetz

Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 („Auskunftspflichtgesetz“) idgF haben

- die Organe des Bundes sowie
- die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Die BBG ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung („BB-GmbH-Gesetz“) eine auf Basis des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906 idgF errichtete GmbH und sohin weder ein Organ des Bundes (Republik Österreich) noch ein Organ der gesetzlichen Selbstverwaltung.

Bundesbeschaffung GmbH | Lassallestraße 9b, 1020 Wien

+43 1 245 70-0 | office@bbg.gv.at | www.bbg.gv.at

Gerichtsstand Wien | Handelsgericht Wien | FN 210220 y | UID: ATU55798907

UniCreditBank Austria | IBAN: AT33 1200 0506 1909 0000 | BIC: BKAUATWW

Erste Bank | IBAN: AT69 2011 1824 1211 1401 | BIC: GIBAATWWXXX

Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien | IBAN: AT85 3200 0000 0030 7207 | BIC: RLNWATWW



Die BBG fällt daher nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Auskunftspflichtgesetzes.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ist auf Antrag des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Die BBG ist eine auf privatrechtlicher Grundlage errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. **Der BBG kommen keine hoheitlichen Aufgaben zu.** Demzufolge ist es ihr auch nicht möglich, rechtlich relevante Entscheidungen in Bescheidform zu erlassen.

II. Grundsätzliches zur Bekanntgabepflicht gemäß BVergG 2018

Gemäß § 27 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) ist der vertrauliche Charakter aller im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren. Eine Offenlegung von Verfahrensinformationen ist daher – soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist – grundsätzlich nicht möglich.

Wohl aber sind öffentliche Auftraggeber (und sohin auch die BBG) **gemäß den §§ 61, 62 und 66 BVergG 2018 gesetzlich verpflichtet, Aufträge auf Unionsebene bzw. in Österreich öffentlich bekanntzugeben.**

Gemäß § 62 Abs 1 BVergG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber nach Durchführung eines Vergabeverfahrens jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes bekannt zu geben, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> bereitstellt und darin auf die Informationen gemäß dem 2. Abschnitt des Anhangs VIII (Kerndaten für Bekanntgaben) verweist; davon ausgenommen sind Aufträge, die aufgrund von Rahmenvereinbarungen vergeben wurden und deren Auftragswert EUR 50 000 nicht erreicht.

Gleiches gilt gemäß § 66 BVergG 2018 für öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes.

Die Plattform [data.gv.at](https://www.data.gv.at/) ist leider nicht sehr benutzerfreundlich und Abfragen nach bestimmten Beauftragungen gestalten sich nicht einfach.

Einen benutzerfreundlichen Zugang zu den allgemein verfügbaren Daten ("Open Data") finden Sie etwa über die Plattform [OffeneVergaben.at](https://www.offenevergaben.at/) unter der Web-Adresse <https://offenevergaben.at/>. OffeneVergaben.at ist ein zivilgesellschaftliches Projekt des Forums Informationsfreiheit, welches Auftragsvergaben der öffentlichen Hand über 50.000 Euro nachvollziehbar macht. Dafür werden die seit März 2019 verfügbaren offenen Daten der Auftraggeber verwendet (<https://www.data.gv.at/suche/ausschreibungen-laut-bvergg2018/>), welche unter [data.gv.at](https://www.data.gv.at/) veröffentlicht werden.

Hier lassen sich beispielsweise unter Verwendung eines einschlägigen Suchbegriffs Ausschreibungen und Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen der BBG finden.

III. Klarstellung der BBG

Im Zusammenhang mit der kürzlich von der BBG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von BEV- und PHEV-Personenkraftfahrzeugen (Elektro- und Hybrid-PKWs) ergeht nachfolgende Klarstellung:

<https://www.bbg.gv.at/unternehmen/presse/klarstellung-zur-medialen-berichterstattung-bezueglich-elektro-und-hybridfahrzeuge>.

Mit freundlichen Grüßen

BBG Ausschreibungsmanagement